

„Ausweitung der Tierhaltungskennzeichnung wird derzeit vorbereitet“

Bericht aus dem BMEL

Katharina Kluge



Abb. 1: Dr. Katharina Kluge bei ihrem Bericht

Anlässlich der **Frühjahrs-Delegiertenversammlung der BTK am 26./27.04.2024** in Berlin erhielten die Delegierten diesen Bericht aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es gilt das gesprochene Wort.

Aktuell werden im BMEL schwerpunktmäßig folgende, für die Veterinärmedizin relevanten Themen bearbeitet:

Tierschutz

Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung

Das **Tierhaltungskennzeichnungsgesetz** regelt die verbindliche Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere ab August 2025. Die Kennzeichnung **informiert über die Haltungsform**, in der das Tier während der Mast gelebt hat. **Fünf Haltungsformen** werden unterschieden: Stall, Stall + Platz, Frischluftstall, Auslauf/Weide und Bio. Im **ersten Schritt** wurde die Kennzeichnung für frisches Schweinefleisch im Lebensmitteleinzelhandel, in Fleischereifachbetrieben und im Fernabsatz geregelt. Derzeit wird die Ausweitung der Kennzeich-

nungspflicht auf die Außer-Haus-Verpflegung und bestimmte Verarbeitungsprodukte vorbereitet. Dies erfordert ein Gesetzgebungsverfahren, das bis Anfang 2025 abgeschlossen werden soll.

Weitere Tierschutzvorhaben

Weitere prioritäre Vorhaben sind die Änderung des Tierschutzgesetzes sowie die Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Mit der **Änderung des Tierschutzgesetzes** sollen verschiedene Tierschutzthemen adressiert und Vereinbarungen des Koalitionsvertrags umgesetzt werden. Wichtige Stichworte sind: Reduzierung nicht-kurativer Eingriffe, Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen, Konkretisierung des Qualzuchtverbots, Anforderungen an den Onlinehandel mit Tieren, Haltung von Wildtieren im Zirkus und Tierschutzkontrollen in Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betrieben). Der Referentenentwurf wird derzeit auf Grundlage der Rückmeldungen aus der Länder- und Verbändeabstimmung überarbeitet und anschließend erneut innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Er soll dann vom Kabinett beschlossen und an Bun-

desrat und Bundestag übermittelt werden. (Anmerkung: Der Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tierzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes wurde am 24.05.2024 vom Kabinett beschlossen.) Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Anfang 2025 abgeschlossen werden.

Die **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** soll um weitere Geflügelarten und Nutzungsrichtungen wie Mastputen, Junghennen und Bruderhähne ergänzt werden. Zudem ist geplant, die Verordnung um Vorschriften zum Schutz vor technischen Betriebsstörungen wie Stromausfällen oder Bränden zu ergänzen. Das Ordnungsverfahren soll ebenfalls bis Anfang 2025 abgeschlossen werden.

Tiergesundheit

EU-Rechtsetzung

Über das neue EU-Tiergesundheitsrecht ist bereits in den vergangenen Delegiertenversammlungen der BTK berichtet worden. Inzwischen sind zusätzlich zur Basisverordnung (Verordnung (EU) 2016/429¹ – „Animal Health Law“, AHL) **zahlreiche delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, auch Rechtsakte zu ihrer Änderung**, erlassen worden.

Nationale Rechtsetzung

Die Arbeiten zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften sind inzwischen weiter vorangeschritten. Das BMEL plant, die Anpassung schrittweise vorzunehmen. In einem ersten Schritt sollen insbesondere die Meldungen von Tierseuchen neu geregelt, Begriffe aus dem EU-Recht übernommen, der Höchstsatz zur Entschädigung von Tierverlusten bei Geflügel erhöht und die Rinder-Salmonellose-Verordnung aufgehoben werden. Darüber wurden die

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Länder und Verbände in einem Eckpunkte-papier informiert, das im Dezember 2023 zur Stellungnahme übersandt wurde. Anfang dieses Jahres wurde das vom BMEL geplante Vorgehen sowohl mit den Ländern als auch den Verbänden diskutiert. Die Ergebnisse fließen in die Erarbeitung der Referentenentwürfe ein. Ziel ist es, den ersten Schritt der Rechtsanpassung noch in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen. Vorarbeiten für weitere Schritte zur Anpassung des nationalen Rechts laufen bereits parallel zu diesen Vorhaben. Zu beachten ist dabei, dass mögliche nationale Regelungen nur noch im EU-rechtlichen Gesamtkontext betrachtet werden dürfen, denn auch nach Abschluss der Anpassungen des nationalen Rechts ist weiterhin zunächst das direkt und vorrangig anzuwendende EU-Recht zu konsultieren. Das nationale Recht wird künftig nur noch ergänzende Regelungen enthalten.

Das AHL verpflichtet die Mitgliedstaaten, Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festzulegen. Da das AHL in seinen normierten Tatbeständen sehr umfassend und detailliert ist, erarbeitet das BMEL hinsichtlich der unmittelbar zu bewehrenden Vorschriften ein eigenständiges **Bußgeldgesetz** zur Durchsetzung des EU-Tiergesundheitsrechts. Der Entwurf wird in einem ersten Schritt Sanktionsvorschriften für Regelungen betreffend die Tiergesundheitsbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel, den Eingang in und die Ausfuhr von Tieren und deren Erzeugnissen (Fleisch, Zuchtmaterial, Bruteier etc.) aus der EU sowie für weitere bestimmte mit Sanktionen bewehrbare Regelungen des AHL beinhalten. Im Zuge der weiteren Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an das EU-Tiergesundheitsrecht werden weitere Bußgeldbewehrungen zu ergänzen sein.

Das BMEL erarbeitet aktuell einen **Verordnungsentwurf über tiergesundheitliche Regelungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen und dem Eingang von Tieren und Waren aus Drittländern** (Nachfolgeregelung der *Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren – BmTierSSchV*). Die Verordnung dient der Ergänzung und Ausgestaltung von tiergesundheitlichen Verbringungsregelungen des unmittelbar geltenden AHL. Für den Eingang einzelner nicht gelisteter Tierarten sind in diesem Zusammenhang Positivregelungen angedacht (keine grundsätzlichen Eingangsverbote). Des Weiteren wurden die Vorbereitungen für eine Überarbeitung der Regelungen aus der Tierseuchenerregereinfuhrverordnung aufgenommen.

In mehreren durch das BMEL initiierten themenspezifischen sog. **AHL-Bund-Länder-Arbeitsgruppen** (AGs) wurde und wird weiterhin der konkrete Regelungsbedarf zur Überarbeitung der nationalen Rechtsvorschriften identifiziert (zwei Gesetze, ca. 40 Verordnungen).

Die Bund-Länder-AG 4 „Betriebsregistrierung/Rückverfolgbarkeit“ hat in ihren letzten Beratungen insbesondere Fragen zur Durchführung, Identifizierung, Registrierung und Rückverfolgbarkeit von Equiden (Durchführungsverordnung (EU) 2021/963² der Kommission vom 10. Juni 2021) erörtert. Ein von der Projektgruppe „Equidenkennzeichnung“ der LAV-AG TT (AG Tierseuchen, Tier-

² Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere

gesundheit der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz) entwickeltes Papier („Hinweise“) hat das BMEL zwischenzeitlich den für die Tierzucht zuständigen obersten Behörden der Länder zur kritischen Durchsicht übermittelt; über deren Anmerkungen wurde die genannte Projektgruppe unterrichtet. Die Prüfung der zahlreichen Anmerkungen hat noch zu erfolgen. Vorgesehen ist auch eine Beteiligung der Verbände; dies erfolgt erst nach abschließender Befassung der für die Tiergesundheit, Tierzucht, Tierarzneimittel zuständigen Gremien der Länder. Die noch offene Frage, ob Transporteure von gehaltenen Schweinen weiterhin zur Meldung an die Zentrale Datenbank zur Übernahme bzw. Abgabe von gehaltenen Schweinen verpflichtet sind, hatte das BMEL an die EU-Kommission herangetragen (*Anmerkung: § 40 Viehverkehrsverordnung sieht dies bisher vor, aber keine entsprechende Verpflichtung für Transporteure von gehaltenen Rindern, Schafen oder Ziegen*). Diese hat mitgeteilt, dass ein Transporteur als ein „Unternehmer“ definiert werde, wenn er Tiere auf eigene Rechnung oder für einen Dritten transportiert, und insoweit kein „Unternehmer“ eines Betriebs im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/429 sei. Dem folgend ist aus Sicht des BMEL die diesbezüglich strengere Regelung nach § 40 Viehverkehrsverordnung durch das EU-Recht überlagert.

Laufende **Antragsverfahren** bei der EU-Kommission zur Gewährung des **Status „frei von BVD“** (Bovine Virusdiarrhoe) betreffen Landkreise in Niedersachsen (Göttingen, Northeim, Stade) und Nordrhein-Westfalen (Kleve). Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2618 der Kommission vom 23. November 2023 (ABl. L, 2023/2618, 24.11.2023) bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 2024/566 der Kommission vom 14. Februar 2024 (ABl. L,

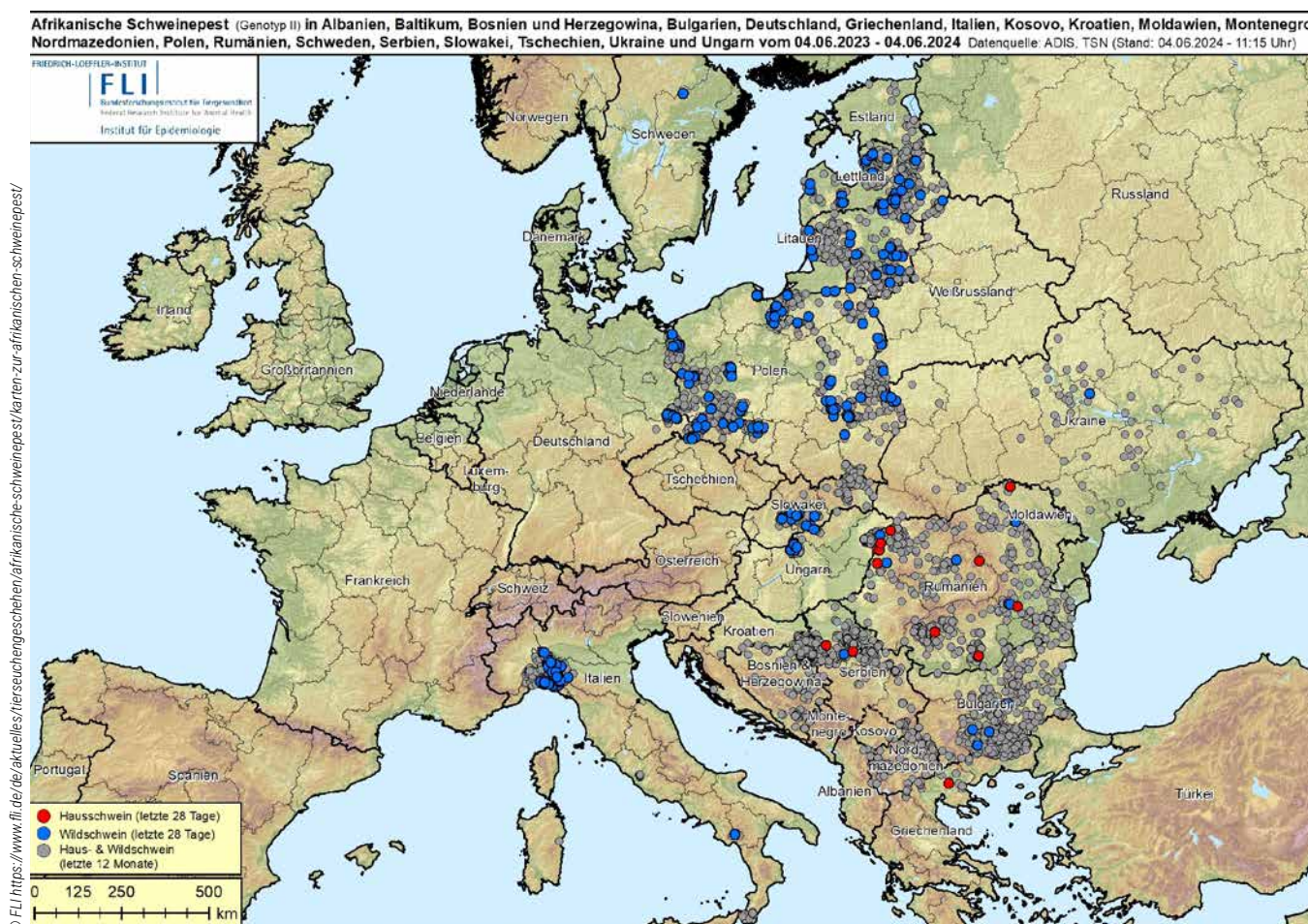


Abb.2: Ausbreitung der ASP in Europa (Stand: 04.06.2024*)

* Aus Gründen der Aktualität ist diese Karte neueren Datums als auf der Delegiertenversammlung gezeigt.

2024/566, 15.02.2024) zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 wurde der **Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit“** der Länder **Nordrhein-Westfalen, Bremen und Niedersachsen** durch die EU-Kommission **widerrufen**. Über die vorausgehende Aussetzung des Status auf nationaler Ebene bzw. die Anpassung der in Übereinstimmung mit Art. 38 der Verordnung (EU) 2016/429 geführten Liste der seuchenfreien Gebiete Deutschlands im Tierseucheninformationssystem (TSIS) wurde im *Deutschen Tierärzteblatt* berichtet (DTBl. 12/2023, S. 1 571).

Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Zwecks Anpassung an das geltende **EU-Zoonosenrecht** (Verordnung (EG) Nr. 2160/2003³) wurde die *Zweite Verord-*

nung zur Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung geändert und am 16.11.2023 veröffentlicht.

Einzelne Tierseuchen Afrikanische Schweinepest Situation in Europa

Weite Teile v. a. Ost- und Südosteuropas sind weiterhin von der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Haus- und Wildschweinen betroffen. Die Ausdehnung der ASP in Europa ist aus **Abbildung 2** ersichtlich.

Situation in Deutschland

Seit der ersten Feststellung der ASP bei Wildschweinen in Deutschland im September 2020 werden die gemäß EU- und nationalem Recht einzurichtenden Sperrzonen je nach Seuchensituation abgegrenzt. Die in Mecklenburg-Vorpommern und direkt angrenzenden Gebieten in Brandenburg eingerichteten Sperrzonen konnten im August 2023 wieder aufgehoben werden. Bereits im Mai/Juni 2023 wurde die Gebietskulisse der ASP-Sperrzonen in Brandenburg verkleinert;

weitere großflächige Verkleinerungen sind im Februar 2024 erfolgt. Die aktuelle Ausdehnung der Sperrzonen ist in **Abbildung 3** ersichtlich:

Ein Ausbruch von ASP bei gehaltenen Schweinen wurde am 28.02.2023 in einem Betrieb mit elf Tieren in Cottbus, innerhalb einer gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/605⁴ bereits bestehenden Sperrzone II, festgestellt. Somit sind im Verlauf des ASP-Geschehens seit September 2020 acht Betriebe betroffen gewesen. Die anderen Ausbrüche sowie die dazugehörigen Sperrzonen sind bereits wieder aufgehoben worden. Mit einer Aufhebung der Sperrzone für den letzten aktiven Ausbruch bei gehaltenen Schweinen ist für Sommer 2024 zu rechnen.

Zur Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen im Zusammenhang mit der ASP hat die im Sommer 2022 eingerichtete Expertengruppe (BMEL, Friedrich-Loeffler-Insti-

³ Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

tut (FLI), Thünen-Institut und andere benannte Fachleute aus Ländern und Verbänden) Leitlinien erarbeitet und mit den obersten Veterinärbehörden der Länder und den relevanten Verbänden abgestimmt. Die Leitlinien wurden im November 2023 im TSIS des FLI veröffentlicht.

Geflügelpest in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten

Der Seuchenzug des **H5N1-Serotyps des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (AIV)**, der sich sehr gut an Wildvögel adaptiert hat, dauert weltweit an. Das Virus verursacht nicht nur in Europa (**Abb. 4 und 5**), sondern auch in Nord- und Südamerika hohe Verluste bei Geflügel und Wildvögeln. Auch Säugetiere sind 2024 häufiger betroffen. In Deutschland waren beispielsweise Füchse infiziert, in Finnland Pelztier, in Polen Katzen und in Peru Seelöwen. Das Virus hat bereits weltweit sein Zoonosepotenzial bewiesen. Einige Krankheitsfälle beim Menschen sind aufgetreten, z. B. in Großbritannien, China und Kambodscha. Eine Übertragung von Säugetier zu Mensch oder Mensch zu Mensch wurde bisher nicht festgestellt.

Die *Delegierte Verordnung (EU) 2023/361 mit Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen* mit allgemeinen Vorgaben bezüglich der Anwendung von Impfstoffen für die Vorbeugung und Bekämpfung von besonders gefährlichen Tierseuchen (Kategorie A) enthält auch spezielle Vorgaben bezüglich der **Impfung gegen die Geflügelpest**. Die Herstellung von geeigneten Impfstoffen und die Erarbeitung geeigneter Impfstrategien haben sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene eine besondere Bedeutung erlangt. In Deutschland erarbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Dokumente zu den Themen Impfstrategie und Impfpläne, die den zuständigen Behörden als Hilfestellung zur Entscheidungsfindung dienen sollen. Festgelegt werden kann aber schon jetzt, dass die Impfung bei der Bekämpfung der Seuche nur ein zusätzliches Instrument darstellen wird. Eine essenzielle Rolle bei der Bekämpfung werden weiterhin die **Einhaltung von hohen Biosicherheitsstandards und die Anwendung der klassischen Bekämpfungsmaßnahmen** im infizierten Betrieb und in den eingerichteten Sperrzonen spielen.

Im aktuellen Seuchenzug wurden seit Oktober 2023 bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln 37 Ausbrüche festgestellt. In der vorherigen Saison

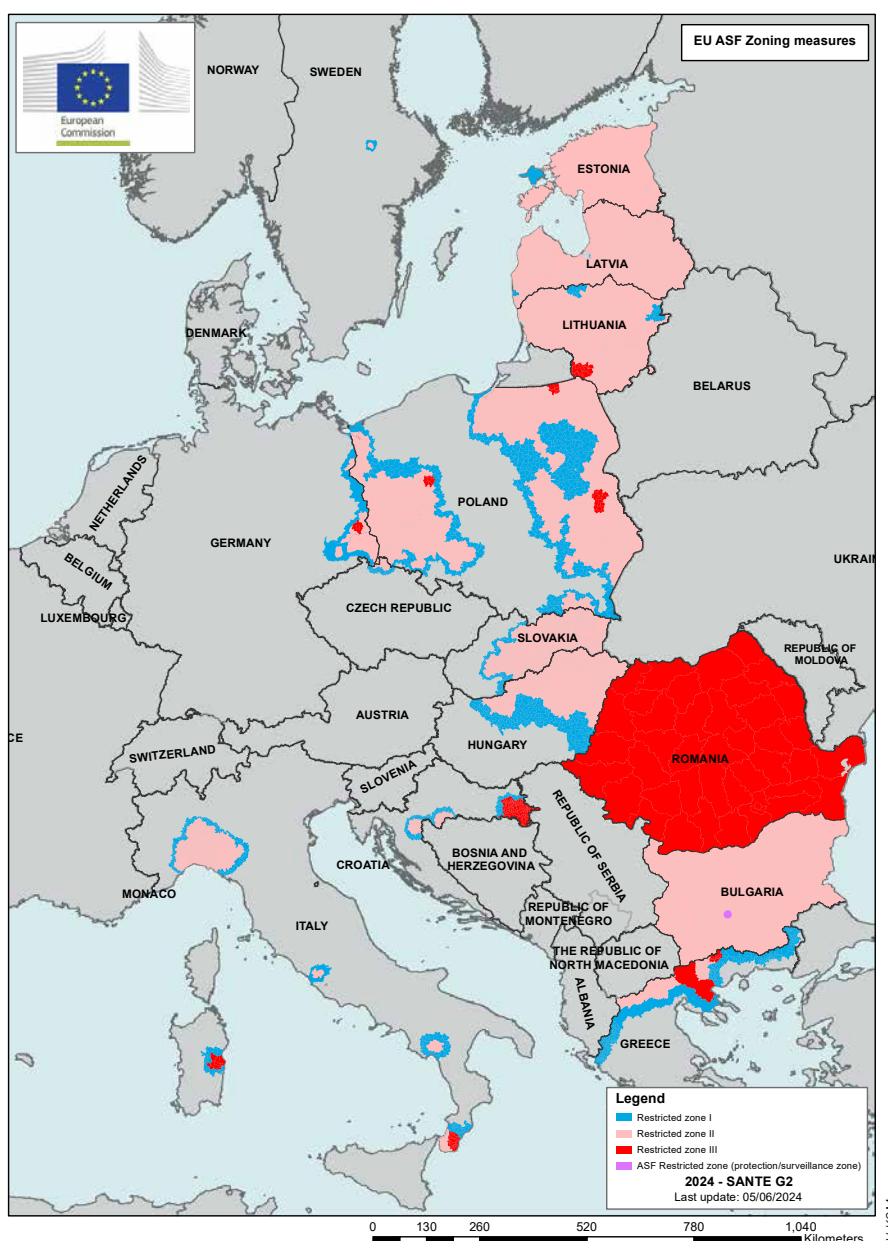


Abb. 3: ASP-Regionalisierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 (Stand: 05.06.2024*).

* Aus Gründen der Aktualität ist diese Karte neueren Datums als auf der Delegiertenversammlung gezeigt.

waren es im selben Zeitraum deutlich mehr Ausbrüche. Es sind im Schwerpunkt Putenmastbestände, Legehennenbetriebe und Kleinbestände, wie Rassegeflügelhaltungen und Haltungen zur Selbstversorgung, betroffen. Im Wildvogelbestand hat sich der Infektionsdruck seit Mitte Juli 2023 reduziert. Bei Wildvögeln wurden seit Oktober 2023 181 Fälle registriert. Das Infektionsrisiko von Wildvögeln und das Risiko des Erregereintrags in Geflügelhaltungen und in Betriebe mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird vom FLI aktuell insgesamt als gering eingeschätzt

(Risikoeinschätzung vom 08.05.2024). Lediglich für Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands besteht ein moderates Risiko. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die geltenden Biosicherheitsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und Hobbyhaltungen eingehalten werden.

Infektionen mit dem Virus der Blauzungkrankheit (BTV) in den Niederlanden und in Deutschland

Nach mehrjähriger BTV-Freiheit war am 05.09.2023 erstmals **BTV-Serotyp 3** in



den **Niederlanden** in der Region zwischen Amsterdam und Utrecht festgestellt worden. Seitdem wurde über mehrere tausend BT-Fälle berichtet (belastbare Zahlen sind aufgrund der entfallenen Meldepflichtung im Animal Disease Informations System (ADIS) nicht vorhanden). Auch in Belgien wurde im letzten Jahr über BT-Fälle berichtet.

Im Gegensatz zum zurückliegenden Geschehen weisen Schafe in den aktuellen Fällen deutliche klinische Symptome auf. Bei Rindern sind diese weniger stark ausgeprägt, allerdings ist ein deutlicher Rückgang der Milchleistung zu verzeichnen. In Deutschland sind – ausgehend von einem ersten Fall bei einem Schaf am 12.10. 2023 – insgesamt 78 BT-Fälle bei Rindern und Schafen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz amtlich festgestellt worden. Der Status „frei von einer Infektion mit BTV“ wurde für Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich durch die EU-Kommission widerrufen (s. o. bei den Ausführungen zu „nationale Rechtsetzung“). Es gelten Verbringungsbeschränkungen für empfängliche Tiere aus diesen Gebieten in BT-freie Zonen.

Mit den Niederlanden und Belgien wurden Vereinbarungen für erleichterte Bedingungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von empfänglichen Tieren zwischen den benachbarten nicht-BT-freien Zonen getroffen. Für BTV-3 existiert kein EU-zugelassener Impfstoff. Bereits seit Herbst wirbt Deutschland zusammen mit den Niederlanden bei den relevanten Verbänden um schnelle Entwicklung eines geeigneten Impfstoffs. Erleichterte Verfahren für die Zulassung wie auch die Ergänzung eines bereits zugelassenen Impfstoffs um den Serotyp 3 wären denkbare Vorgehensweisen.

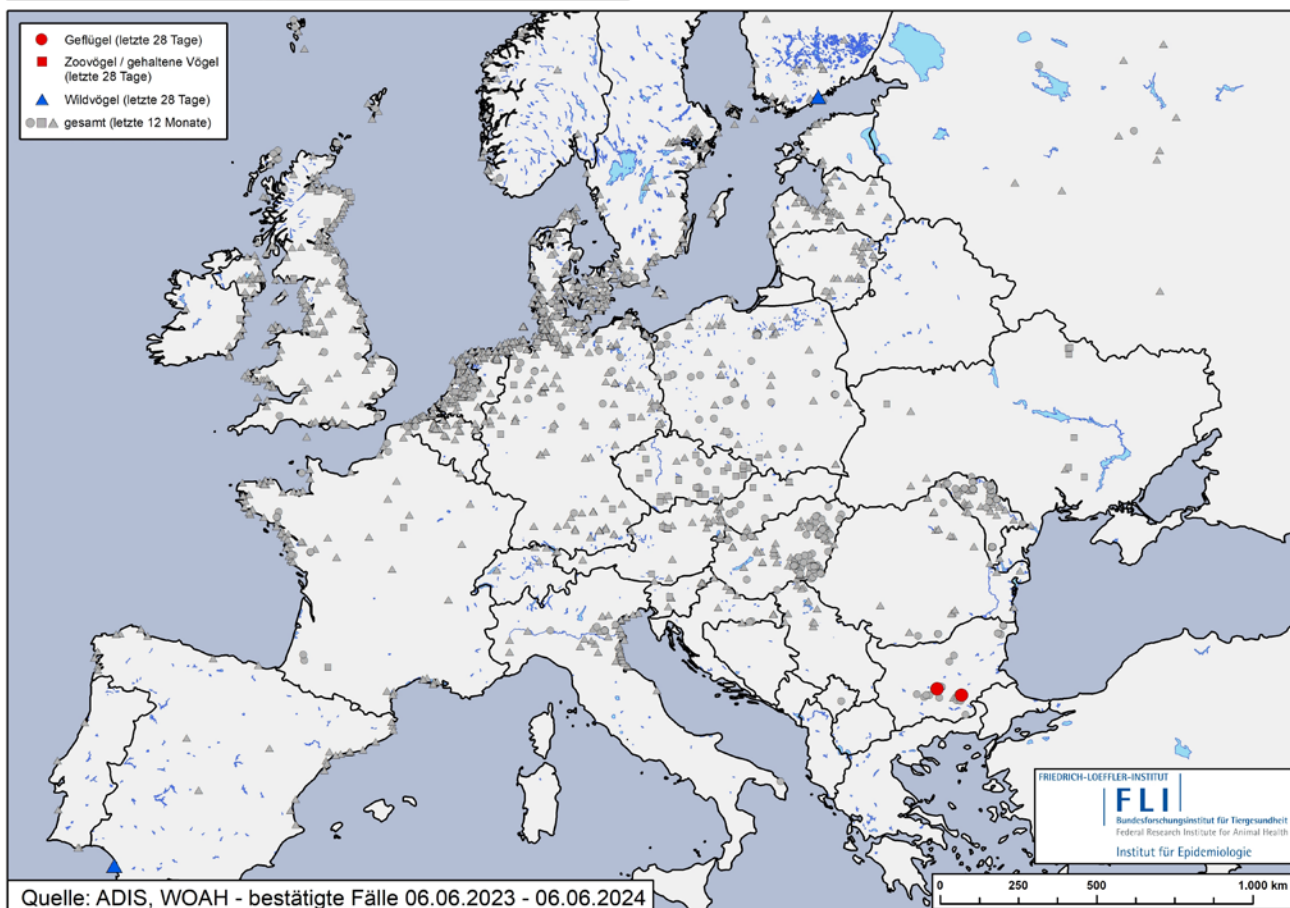


Abb. 4 (oben) und 5: Aktuelle Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) in Deutschland (oben) und in Europa (Stand 06.06.2024*)

* Aus Gründen der Aktualität sind Karten neueren Datums als auf der Delegiertenversammlung abgebildet.

Veterinärangelegenheiten beim Export

Markttöfnungs- und Markterhaltungsverfahren werden eng mit der EU-Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten abgestimmt. Zudem werden die Aktivitäten der Kommission gegenüber Drittländern unterstützt, für die das Verhandlungsmandat bei der Kommission liegt. Ein aktueller Arbeitsschwerpunkt ist die Durchführung von **Drittlandinspektionen** in Deutschland, die nach pandemiebedingter Pause jetzt wieder regelmäßig stattfinden. Zudem wird Deutschland immer wieder exemplarisch durch Drittländer auditiert, um das EU-weite System der amtlichen Kontrollen in Bezug auf Lebensmittel sowie auf verschiedene Tierkrankheiten, insbesondere ASP, zu bewerten. Dabei ist die Unterstützung der Länder entscheidend für die Aufhebung von Sperren. Darüber hinaus werden weiterhin mit über 60 Drittländern **bilaterale Veterinärbescheinigungen** für Tiere und Produkte tierischen Ursprungs verhandelt, darunter v. a. Rot- und Weißfleisch, Milchzeugnisse, genetisches Material, Pferde und Futtermittel.

Hinsichtlich Ausfuhren in das **Vereinigte Königreich** wurde der erste Schritt des angekündigten „Border Target Operating Model“⁵ (BTOM) am 31.01.2024 mit der Einführung von Veterinärbescheinigungen für die Ausfuhr von tierischen Produkten (Produkte mittleres Risiko) aus der EU und Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vollzogen. Die in diesem Zusammenhang aufgetretenen, vielfältigen Fragestellungen werden derzeit auf mehreren Ebenen intensiv beraten und abgestimmt, u. a. in der Expertengruppe von Bund und Ländern.

Die **Aufhebung zahlreicher ASP-Sperren** steht immer noch im Vordergrund. Die Verhandlungen zur Wiedereröffnung betroffener Märkte werden mit Drittländern fortgesetzt, die Gesprächsbereitschaft für eine Regionalisierung signalisieren. Dies sind derzeit u. a. Malaysia, Thailand und die Philippinen. Mit der Volksrepublik China werden sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene Gespräche geführt.

Das FLI schätzt das Risiko zum Eintrag von HPAI H5 in Hausgeflügelhaltungen weiterhin als hoch ein. Daher sind HPAI-Freiheitserklärungen gegenüber der Weltorga-

nisation für Tiergesundheit (WOAH) derzeit nicht zielführend. Viele Drittländer setzen jedoch diese Selbsterklärung der HPAI-Freiheit voraus, um Markttöfnungen sowie die Aufhebung von Sperren weiter zu verhandeln. Eine Anerkennung der **EU-Regionalisierung** ist weiterhin das primäre Ziel des BMEL. Regionalisierungen erreicht wurden bisher z. B. mit Japan, Hongkong, Ukraine, Kanada, Mexiko und Singapur. Die Akzeptanz der Drittländer, Geflügel und Geflügelprodukte aus Ländern, in denen die Impfung gegen HPAI angewendet wird, zu importieren, ist gering, insbesondere im asiatischen Raum. Mit Sperren ist zu rechnen.

Tierarzneimittelrecht

Novelle der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken

Die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV), die zuletzt durch die *Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken vom 21. Februar 2018* geändert worden ist, bedarf mit Blick auf die *Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel und das Tierarzneimittelgesetz (TAMG)* einer umfassenden Überarbeitung und Aktualisierung. Auf Grundlage der inzwischen vorliegenden Stellungnahmen von Ressorts, Ländern und Verbänden erarbeitet das BMEL einen Referentenentwurf. Die Notifizierung des Referentenentwurfs ist eingeleitet. Bei auszugelassener reibungsloser Verlauf sollte das Bundesratsverfahren im September 2024 eingeleitet werden können. Ein Inkrafttreten könnte dann zum 01.01.2025 erfolgen.

Erstes Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

Das Tierarzneimittelgesetz (TAMG), das zuletzt durch das Gesetz vom 20.02.2024 geändert worden ist, bedarf mit Blick auf die *Verordnung (EU) 2019/6* einer Aktualisierung. Insbesondere sollen im Rahmen der Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung nach Art. 57 der *Verordnung (EU) 2019/6* neue Vorschriften aufgenommen und bestehende Vorschriften im TAMG aktualisiert werden. Dies betrifft u. a. die Datenerfassung für die Stufe 2 (Enten, Gänse, Schafe, Ziegen, Fische, Pferde und der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen) und die Stufe 3 (Hunde, Katzen). Darüber hinaus wird eine Regelung zum Versand von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln und verschreibungspflichtigen veterinärmedizinischen Produkten für Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, aufgenommen. Ferner wird eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer

künftigen Tierarzneimittelpreisverordnung ergänzt. Bei der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Referentenentwurf an Länder und Verbände versandt, die eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit vom BMEL ausgewertet. Die neuen Regelungen sollen zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Delegierte/Durchführungsrechtsakte EU

Die fachlichen Beratungen zu dem delegierten Rechtsakt nach Art. 106 Abs. 6 der *Verordnung (EU) 2019/6* auf EU-Ebene sind abgeschlossen, der Rechtsakt ist inzwischen als delegierte Verordnung (EU) 2024/1159 veröffentlicht worden. Ziel dieses Rechtsaktes ist die **Sicherstellung der wirksamen und sicheren Anwendung von oral über das Futter oder Tränkwasser anzuwendenden Tierarzneimitteln bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren**. Der Rechtsakt sieht u. a. ein Verbot der Gruppenmedikation mit antimikrobiellen Mitteln/Antiparasitika über festes Futter vor, mit Ausnahme-regelungen für die Aquakultur. Ebenso sind neue Vorgaben bezüglich der Gruppenmedikation von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren über Flüssigfutter/Tränkwasser geregelt.

Zu dem Durchführungsrechtsakt nach Art. 107 Abs. 6 der *Verordnung (EU) 2019/6* sind die fachlichen Beratungen zwischen EU-Kommission und Mitgliedstaaten abgeschlossen. Der künftige Rechtsakt folgt im Wesentlichen den Empfehlungen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und sieht für keinen der geprüften Wirkstoffe ein vollständiges Umwidmungsverbot vor.

Zu dem Durchführungsrechtsakt nach Art. 93 Abs. 2 der *Verordnung (EU) 2019/6 zur guten Herstellungspraxis (GPM) für Tierarzneimittel und Wirkstoffe, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel dienen*, hat der Ständige Veterinärausschuss im April 2024 seine Beratungen aufgenommen. Aus Sicht des BMEL sollten sich die GMP-Vorschriften für Tierarzneimittel und Wirkstoffe für Tierarzneimittel möglichst eng am EU-Leitfaden für GMP-Regelungen bei Humanarzneimitteln orientieren.

Fleisch- und Lebensmittelhygiene

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Kennzeichnung von zur Weiterverarbeitung an Lebensmittelunternehmen geliefertem Gabelbeinflisch als Separatorenfleisch

Am 15.02.2024 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig die Verhandlung eines bereits seit 9 Jahren laufenden Rechtsstreits statt. Es geht um die Verpflichtung, sogenanntes Furcula-

⁵ Mit dem neuen BTOM werden nach dem Brexit notwendige zusätzliche Zollvorschriften und Kontrollen bei der Ausfuhr von Waren in das Vereinigte Königreich festgelegt. Es wird bis 31.10.2024 in drei Stufen eingeführt, Stufe 1 begann am 31.01.2024.

fleisch (Gabelbeinfleisch) als Separatorenfleisch zu kennzeichnen. Die zuständige Behörde vertrat die Auffassung, dass es sich bei Furculafleisch um Separatorenfleisch handelt und es als solches (auf der Verpackung) gekennzeichnet werden muss, wenn es an einen Lebensmittelunternehmer geliefert wird, der das Produkt weiterverarbeitet. (*Anmerkung: Streitsache ist nicht die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Fleischerzeugnissen, die Separatorenfleisch enthalten und an Endverbraucher abgegeben werden sollen.*) Die Klägerin betreibt einen Geflügelschlacht- und Zerlegebetrieb. In diesem gewinnt sie auf maschinelle Weise Furculafleisch. Hierzu wird das Gabelbein, ein Knochen des Huhns oberhalb des Brustbeins, zunächst mit anhaftender Muskulatur aus dem Geflügelkörper herausgeschnitten und dann durch eine Passier- bzw. Entsehnungsmaschine (Baader-Maschine) gepresst. Der Fall wurde bereits vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht (OVG) verhandelt. Das OVG hat schließlich die Revision seines Urteils zugelassen. Das BVerwG hat die Revision zurückgewiesen und somit die Rechtsauffassung des OVG und des BMEL bestätigt, dass es sich bei Furculafleisch um Separatorenfleisch im Sinne der Definition von Nummer 1.14 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2002 handelt, und dass nach Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung) das liefernde Lebensmittelunternehmen dem belieferten Verarbeitungsbetrieb ausreichende Informationen zur Einordnung des Furculafleischs als Separatorenfleisch zur Verfügung stellen muss, um eine korrekte Informationsweitergabe im Rahmen seiner Verantwortlichkeit für die Informationen an den Endverbraucher gewährleisten zu können. Eine formelle Kennzeichnungspflicht trifft diese Lebensmittelunternehmer jedoch nicht. Die Information muss sich somit nicht unmittelbar aus der Etikettierung des Lebensmittels ergeben, sondern es genügt, wenn sie anderweitig zur Verfügung gestellt wird, z. B. in den Begleitpapieren. Mit der Entscheidung des BVerwG, die Revision zurückzuweisen, endet der langjährige Rechtsstreit, der Auswirkungen besonders auf die amtlichen Kontrollen von Geflügelfleischbetrieben durch die zuständigen Behörden in der gesamten Bundesrepublik haben wird. Mit der Feststellung, dass es sich bei Furculafleisch um Separatorenfleisch handelt und sich daraus ergebende Informationsverpflichtungen zu erfüllen sind, erfährt der Verbraucherschutz eine angemessene Stärkung.

Neustrukturierung des Datenmanagements für eine sektorübergreifende WGS (Whole Genome Sequencing)-basierte Surveillance zur Früherkennung von Ansteckungsquellen bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen

Das BMEL entwickelt, unterstützt durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), seit Beginn 2023 ein sektorübergreifendes WGS-Datenmanagementsystem, das Gesundheits- und Lebensmittelüberwachungsdaten integriert, um lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche früh zu erkennen, beginnend mit *Salmonella*, *Listeria* (*L.*) *monocytogenes* und *Escherichia* (*E.*) *coli*. Ein Sachstandsdocument dient als Grundlage für die Arbeit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und zwei Unterarbeitsgruppen. Das Kick-off-Meeting fand am 15.02.2023 mit etwa 60 Beteiligten aus verschiedenen Bundesinstitutionen statt. In vier Arbeitstreffen bis Juli 2023 wurden Lösungen für fachliche und technische Fragen entwickelt, die in einen Soll-Konzeptentwurf mündeten, der als Implementierungsleitfaden dient. Am 28.11.2023 wurden in Berlin und online die Ergebnisse diskutiert, einschließlich eines Vorschlags des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) für eine Datenaustauschanwendung. Es wurde zunächst eine bilaterale Abstimmung zwischen BfR und Robert Koch-Institut (RKI) vereinbart, um das weitere Vorgehen zu klären, einschließlich Datenbankstruktur und -spiegelung durch das RKI, die Rolle der BfR-Anwendung, der Kompatibilität mit dem Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) und Metadatenatzkriterien.

ZooNotify: Web-basierte Abfrage von Surveillancedaten gemäß RL 99/2003/EU (Zoonosen-Überwachungsrichtlinie)

Das BfR hat mit ZooNotify ein neues Datenportal gestartet, das die Verbreitung von Zoonoseerregern und deren Antibiotikaresistenzen sichtbar macht. Das Portal bietet Daten zu Mikroorganismen, wie *Salmonellen*, *Staphylokokken* und *E. coli*, um Entwicklungen transparent zu machen und die Bekämpfung von Zoonoseerkrankungen zu unterstützen. Die Informationen sind grafisch aufbereitet, für Informations- und Forschungszwecke nutzbar und basieren auf dem bundesweiten Zoonosen-Monitoring nach der *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette* (AVV-Zoonosen-Lebensmittelkette) sowie den *Salmonellen-Bekämpfungsprogrammen* beim Geflügel

nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003. Zoo-Notify, durch das BMEL unterstützt, zielt darauf ab, die Daten zugänglich zu machen, und wird künftig um weitere Anwendungsmöglichkeiten erweitert.

Codex Alimentarius: CCFH54-Sitzung, Nairobi, März 2024

Die 54. Sitzung des Codex-Komitees für Lebensmittelhygiene fand vom 11. bis 15.03.2024 in Nairobi, Kenia, statt, ausgerichtet von Kenia und den USA. Vertreten vor Ort waren BMEL, BfR sowie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Wesentliche Punkte umfassten die Überarbeitung der Leitlinien zur Kontrolle von Shigatoxin produzierenden *E. coli* (STEC) in rohen Lebensmitteln und zur Wiederverwendung von Wasser in der Lebensmittelproduktion. Teilnehmer waren Vertreter aus Mitgliedsländern und Beobachterorganisationen.

Wichtige Beschlüsse:

- Veröffentlichung der Leitlinien zur Kontrolle von STEC und zur sicheren Nutzung von Wasser
- Annahme der Anhänge der STEC-Leitlinie zu frischem Blattgemüse und Sprossen
- Annahme des Allgemeinen Teils und Anhang I zu Wasserleitlinien, mit weiterer Arbeit an Anhängen für Milch, Fisch und Wasserwiederverwendungstechnologien
- Fortführung der Überarbeitung von Leitlinien zur Kontrolle pathogener Vibrioarten in Meeresfrüchten und zur Lebensmittelhygiene auf traditionellen Märkten, mit besonderem Fokus auf den One Health-Ansatz
- Neue Arbeitsvorhaben umfassen die Revision von Leitlinien zur Kontrolle verschiedener Pathogene in Lebensmitteln, darunter Viren, *Salmonella* und *Campylobacter* in Hähnchenfleisch sowie *L. monocytogenes*.

Die CCFH55-Sitzung ist für Ende 2025 in den USA geplant.

Korrespondenz

Ministerialrätin Dr. Katharina Kluge

in Vertretung für Ministerialdirigent Dr. Dietrich Rassow, Leiter der Unterabteilung 32 „Tiergesundheit, Tierschutz“ im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft